

kriens

Winterdienstkonzept

Stadt Kriens

Stand 31. Januar 2024



kriens

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	4
2 Winterdienst-Konzept	4
3 Aufgaben des Winterdienstes	4
4 Gesetzliche Grundlagen und Normen	4
4.1 <i>Begriffe und Arten der Winterglätte</i>	5
Schwarzräumung	5
Weissräumung	5
Reduzierter Winterdienst	5
4.1 <i>Arten und Auftreten von Winterglätte</i>	5
5 Zuständigkeiten	6
5.1 <i>Kantonsstrassen</i>	6
5.2 <i>Gemeindestrassen</i>	6
5.3 <i>Privatstrassen</i>	6
<i>Schneeräumung</i>	6
<i>Schnee von Privatgrund</i>	6
<i>Verrechnung von Räumungen</i>	6
5.4 <i>Verwaltungs- und Schulliegenschaften</i>	6
6 Standards und Prioritäten	7
6.1 <i>Standards</i>	7
Standard auf Strassen und Veloverbindungen	7
Standard auf Trottoir	7
6.2 <i>Prioritäten und Dringlichkeit</i>	7
Strassen.....	7
Veloverbindungen	8
Treppen	8
Öffentliche Fusswege im Siedlungsraum und Wanderwege	8
6.3 <i>Routenpläne</i>	8
6.4 <i>Räumtechnik</i>	8
Pflügen	8
Salzen (Einsatz von Auftaumittel)	9
Splitten.....	9
Schnee abführen.....	9
Handräumung	9
7 Winterdienstbetrieb	9
7.1 <i>Zuständigkeit</i>	9
7.2 <i>Vorbereitungsarbeiten</i>	10
Dienstpläne erstellen, kontrollieren	10
Streumittel sicherstellen	10
Winterdienstfahrzeuge bereitstellen / beschaffen / instruieren	10
Bereitstellung	10
Instruktion	10



Routen abfahren	10
Salzstreuer.....	10
Schneepfähle setzen.....	10
Baustellen	10
Nachführen der Dokumentationen	10
Absprachen bei Grenzen	11
7.3 Winterdienst-Bereitschaft (Pikettdienst)	11
7.4 Winterdiensteinsatz	11
Voraussetzungen	11
Zustandskontrollen.....	11
Aufgebot und Ausrücken	12
Personal und Einsatzmittel	12
Fahrzeiten / Arbeitszeiten.....	12
Räumungstechnik Pflügen auf Strassen	12
Räumungstechnik Pflügen auf Trottoir	12
Auftaumiteileinsatz.....	12
8 Terminplanung	13
9 Pflichten der Grundeigentümerschaften	13
9.1 Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen, Aufforderung an Eigentümerschaft	13
9.2 Parkierte Fahrzeuge	13
Öffentlicher Grund.....	13
Privater Grund.....	13
10 Administratives und Sicherheit.....	14
10.1 Rapportwesen	14
10.2 Unfallverhütung	14
10.3 Unfall- und Schadenmeldung, Meldepflicht	14
11 Überprüfung, Genehmigung und Inkraftsetzung	14

1 Ausgangslage

Mehrere politische Vorstösse und verschiedene Diskussionen haben in den letzten Jahren die Optimierung des Winterdienstes zugunsten der Mobilität der Stadt Kriens gefordert.

In der Beantwortung der Vorstösse wurde ein Winterdienstkonzept unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Langsamverkehrs in Aussicht gestellt. Die Anliegen der Vorstösse sind in den in der Tabelle aufgeführten Kapiteln aufgenommen worden.

Nr.	Geschäft	Thema	Kapitel
028/2017	Postulat Nyfeler:	Optimierung des Winterdienstes zugunsten des Langsamverkehrs	6.2, 6.4 Absatz Splitten
215/2019	Interpellation Stofer	Fussgänger- und velofreundlicher Winterdienst	6.2
019/2021	Interpellation Nyfeler	Prioritäten bei der Schneeräumung	6.2

Der Winterdienst stellt an den Werkunterhalt hohe Anforderungen. So sollen Strassen, Trottoirs, Fussgängerübergänge und Treppen auf Höhen zwischen 442 Metern (Schlund) und 942 Metern (Holderchäppeli) effizient und optimal priorisiert von Glatteis und Schnee befreit werden. Dabei können die Anforderungen bei sich verändernden Wetterverhältnissen wie verschiebendem Nebel, aufkommendem Schnee etc. innert Minuten ändern und je nach Höhenlage sehr unterschiedlich sein. Das hohe Verkehrsaufkommen in Kriens, insbesondere an den Werktagen, erfordert einen frühen Einsatz.

2 Winterdienst-Konzept

Das Winterdienstkonzept wird durch den Stadtrat erlassen und beinhaltet die politischen und strategischen Vorgaben. Das Konzept soll als Vorgabe für die Winterdienstorganisation dienen und die wichtigsten Punkte und Standards des Winterdienstes regeln.

3 Aufgaben des Winterdienstes

Die Aufgabe des Winterdienstes ist die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Befahrbarkeit der Verkehrsanlagen und Gehwege bei winterlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Es umfasst die Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten, die Schneeräumung, die Schneeabfuhr und die Glatteiskämpfung auf sämtlichen Gemeindestrassen, Wegen und Treppen im Siedlungsgebiet. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst miteinbezogen. Dabei soll die Belastung der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.

4 Gesetzliche Grundlagen und Normen

Es gelten folgende gesetzliche Grundlagen:

- Obligationenrecht Art. 58
- Strassenverkehrsgesetz Art. 32
- Verkehrsregelverordnung Art. 4
- Gewässerschutzgesetz Art. 6
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung Anhang. 2.7
- Chauffeurverordnung Art. 3
- Personalreglement der Stadt Kriens
- Verordnung zum Personalreglement der Stadt Kriens

In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassen-
netz gesetzlich vorgeschrieben.

4.1 Begriffe und Arten der Winterglätte

Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

Weissräumung

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit abstumpfende Mittel gestreut werden.

Reduzierter Winterdienst

Beim reduzierten Winterdienst handelt es sich um eine verringerte Dienstleistung des Strassenunterhalts (z.B. nur tagsüber oder verspätet).

4.1 Arten und Auftreten von Winterglätte

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glatteis

entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.

Eisregen

entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.

Eisglätte

entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0°C absinkt.

Reifglätte

entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.

Schneeglätte

entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei tiefen Temperaturen um 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke eintreten oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben,

5 Zuständigkeiten

5.1 Kantonsstrassen

Für die Kantonsstrassen zuständig ist: Kanton Luzern, Verkehr und Infrastruktur (vif)
Zentras

5.2 Gemeindestrassen

Für die Gemeindestrassen und deren Trottoir ist die Stadt Kriens, genauer der Werkunterhalt der Stadt Kriens zuständig.

5.3 Privatstrassen

Schneeräumung

Grundsätzlich werden private Strassen und Grundstücke durch die Stadt nicht gepflegt oder gesalzen (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte, im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten). Gesuche von Privatstrassen (Strassengenossenschaften) um Schneeräumung sind schriftlich an das Bau- und Umweltdepartement zu richten. Bei Annahme des Gesuchs von der Eigentümerschaft eine Auftragsbestätigung mit den berechneten Kosten unterzeichnet. Abgelehnt werden solche Gesuche, wenn sicherheitsrelevante Faktoren dagegensprechen. Auch schlecht unterhaltene Privatstrassen werden ausgeschlossen, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk durch Pflugdienstarbeiten beschädigt werden kann (Belag und Randabschlüsse). Die Stadt Kriens haftet nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind.

Schnee von Privatgrund

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümerschaften nach vorheriger Ankündigung der Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneewälle sind von den betroffenen Grundeigentümerschaften selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

Verrechnung von Räumungen

Die aus der Glatteisbekämpfung entstehenden Kosten werden den Genossenschaften in Rechnung gestellt. Der Stadtrat legt die Höhe der zu verrechnenden Beträge für die Schneeräumung und/oder Glatteisbekämpfung auf Privatstrassen fest.

5.4 Verwaltungs- und Schulliegenschaften

Für die Schneeräumung auf Verwaltungs- und Schulliegenschaften sind die Hauswarte in Absprache mit den Liegenschaftsverantwortlichen zuständig. Einzig der Dorfplatz sowie der Stadtplatz werden durch den Werkunterhalt bedient.

6 Standards und Prioritäten

6.1 Standards

Standard auf Strassen und Veloverbindungen

- Standard A: Schwarzräumung
- Standard B: Schneeglätte auf der Fahrbahn mit Hilfe von Auftaumittel vermeiden und längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben
- Standard C: Weissräumung
- Standard D: kein Winterdienst

Standard auf Trottoir

- Standard A: Schwarzräumung mit Hilfe von Auftaumittel und längerfristig auch mit Ausnützung der klimatischen Bedingungen
- Standard B: Splitten
- Standard C: kein Winterdienst

6.2 Prioritäten und Dringlichkeit

Strassen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden den Strassen (je-weils einschliesslich der dazugehörenden Trottoirs) entsprechend ihrer Verkehrsbedeu-tung in folgende Prioritäten eingeteilt und nach ihrer Dringlichkeit abgearbeitet.

Priorität	Strassentyp	Dringlichkeit	
		Schnee	Eis
Prio 1	1. Gemeindestrassen mit öffentlichem Verkehr 2. Gemeindestrassen ohne öffentlichen Verkehr 3. Zufahrten Bahnhof, Buswendeplätze 4. Velowege (Haupttrouten)	3 h*	2 h*
Prio 2	Privat- und Quartierstrassen sowie alle übrigen Stras-sen und Verkehrsflächen, die Gefälle aufweisen und im Winter unterhalten werden müssen Bushaltestellen und Übergänge Velowege	+ 4 h**	+3 h**
Prio 3	Quartierstrassen, Verkehrsflächen- und öffentliche Parkplätze, die im Winter unterhalten werden müssen	+ 6 h**	+ 3 h**

* nach Aufgebot

** in den weiteren zusätzlichen Stunden

Zwischen 22.00 Uhr und 03.30 Uhr erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst.

Veloverbindungen

Bei den Veloverbindungen haben folgende Strecken sehr hohe Winterdienst-Priorität:

- * Veloweg Restaurant Obernau parallel zur Langmatt bis Einfahrt Südstrasse
- * Velospuren Schachenstrasse-Amlehnstrasse-Langsägestrasse inkl. Ausfahrt Richtung Luzern
- * Velospuren auf Obernauer-, Luzerner-, Gallus- und Horwerstrasse
- * Veloverbindung Schlundstrasse zwischen Friedhof Anderallmend und Pilatusmarkt
- * Veloverbindung Schachenstrasse-Bellpark-Hofmatt
- * Freigleis ab Grenze Luzern bis Mattenhof Bahnhof

Der Werkunterhalt befreit Auf- und Abfahrten dieser Veloverbindungen von Schnee sobald dies die personellen Ressourcen zulassen.

Treppen

Treppenliste nach Prioritäten: [Winterdienst \(stadt-kriens.ch\)](http://www.stadt-kriens.ch/Winterdienst)

Öffentliche Fusswege im Siedlungsraum und Wanderwege

Bei öffentlichen Fusswegen in den Wohnquartieren wird auf vereisten Naturwegen die Oberfläche mit Splitt belegt, wenn es die Verhältnisse und personellen Ressourcen zulassen.

Für die Sturzprävention werden auf der Webseite Informationen über vereiste Wege, mögliche alternative Wege oder weitere Tipps für das Begehen von Wegen mit winterlichen Verhältnissen aufgeschaltet. [Winterdienst \(stadt-kriens.ch\)](http://www.stadt-kriens.ch/Winterdienst)

Auf den Luzerner Wanderwegen ausserhalb vom Siedlungsraum wird in Kriens generell kein Winterdienst ausgeführt. Wanderwege sind für das Wandern während der schnee- und eisfreien Zeit bestimmt. Sie müssen nach Schneefall oder bei Frost weder geräumt noch begehbar gemacht, von Eis befreit oder sonst wie unterhalten werden. Wer einen Wanderweg begeht, muss entsprechend der Jahreszeit und den Witterungsverhältnissen mit Schnee, Eis und entsprechender Rutschgefahr auf dem Weg rechnen.

6.3 Routenpläne

In Routenplänen der Räumungsfahrzeuge sind vordefinierte Routenzuweisungen inklusive Prioritäten für Fahrzeug und Fahrzeugführer festgehalten.

Routenpläne: [Winterdienst \(stadt-kriens.ch\)](http://www.stadt-kriens.ch/Winterdienst)

6.4 Räumtechnik

Pflügen

Mit Pflügen wird das Beiseiteräumen von Schnee auf Flächen wie Strassen oder Plätzen bezeichnet. Dabei wird der Schnee von der räumenden Fläche abgehoben und zur Seite

geschoben oder geworfen. Die seitliche Schneeablagerung hängt von der Pflugform, der Räumgeschwindigkeit und der Schneebeschaffenheit ab.

Salzen (Einsatz von Auftaumittel)

Mit Salzen wird das Ausbringen von Auftaumittel (Salz, Feuchtsalz oder Sole) bezeichnet.

Feuchtsalz ist eine Mischung aus Sole und trockenem Salz. Diese Mischung haftet besser als Trockensalz auf dem Untergrund. Deshalb ist der Verluste von Taumittel kleiner und somit effizienter und umweltfreundlicher. Im Gegensatz zu Trockensalz darf Feuchtsalz auch präventiv ausgebracht werden.

Sole ist Flüssigsalz und wird auf Trottoir mit kleiner Streubreiten und sehr langsamen Einsatzgeschwindigkeit ausgebracht. Da Sole als flüssiges Medium versprüht wird, kann es mit den entsprechenden Geräten auch gut flächendeckend aufgetragen werden. Sole hat einen Salzgehalt von 22 Prozent und ist umweltschonender, weil weniger Salz ausgebracht wird. Die Wirkung von Sole kommt bei sehr tiefen Temperaturen oder festgefahretem Schnee an seine Grenzen.

Salz wird bei Schnee- Eisglätte, Glatteis oder Eisregen gestreut.

Splitten

Mit Splitten wird das Ausbringen von Splitt bezeichnet. Splitt hat den Vorteil, dass er bei jedem Überfrieren schon vor Ort vorhanden ist und nur nach Schneefall erneut ausgebracht werden muss. Für die Trottoirs wird eine feinkörnige Variante verwendet, um das Befahren mit Rollstühlen oder das Begehen mit Rollatoren zu erleichtern.

Schnee abführen

Schneehaufen und Schneewälle, welche die Sicherheit oder den Wasserabfluss (Glatteisbildung) behindern bzw. ein weiteres Pflügen verunmöglichen, werden entfernt. Schneeräumungen von bedeckten Parkplätzen und Bushaltestellen werden je nach Verkehrsaufkommen und Platzverhältnissen situativ beschlossen und ausgeführt.

Handräumung

Auf Treppenanlagen, schmalen Wegen, Fussgängerstegen, bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und bei Zugängen muss in der Regel in Handarbeit geräumt und wenn nötig Auftaumittel eingesetzt werden.

7 Winterdienstbetrieb

7.1 Zuständigkeit

Für den reibungslosen Winterdienst in der Stadt Kriens ist die Leitung Werkunterhalt zuständig. Sie trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide. Dies beinhaltet alle Entscheide vom Aufgebot, Einsatz, Fahrzeuge / Geräte und Auftaumittel. Die Vertretung liegt beim stellvertretenden Leiter und/oder dem Pikett-Einsatzleiter.

Im Einsatzplan wird jeweils für eine Periode die diensthabende Person namentlich als Pikett-Einsatzleiter benannt.

7.2 Vorbereitungsarbeiten

Dienstpläne erstellen, kontrollieren

- Mitarbeiterliste mit Telefonnummern
- Pikettliste
- Strassenzustandskontrollliste
- Morgendiensteinsatzliste
- Liste Glatteisbekämpfung auf Privatstrassen
- Liste Salzen Hergiswald
- Routenpläne

Streumittel sicherstellen

Lager auffüllen. Auftausalz wird durch die Schweizer Salinen AG im Frühjahr bis Ende Sommer angeliefert. Eine Bestellung im Frühling ermöglicht den Einkauf zu Vorverkaufs Konditionen und wird, wenn immer möglich angestrebt.

Winterdienstfahrzeuge bereitstellen / beschaffen / instruieren

Beschaffung

Der Werkunterhalt prüft die Beschaffung von CO2 neutralen Elektrofahrzeugen für möglichst alle ihre Tätigkeiten. Dies gilt auch für den Winterdienst. Sofern Fahrzeuge mit ausreichend Akkulaufzeit für einen reibungslosen Winterdienst verfügbar sind, werden weitere Auswahlkriterien miteinander verglichen. Die Kriterien für die Beschaffung wird im Dokument « Ersatzbeschaffung Fahrzeuge » geregelt.

Bereitstellung

Winterräder und Schneeflug montieren, einsatzbereit machen und kontrollieren
Orangeblinker und Salzstreuer montieren.

Instruktion

Klären von Fragen zum Einsatzfahrzeug und Anbaugeräten oder Unklarheiten der Routen

Routen abfahren

Fahrer fahren mit ihren Einsatzfahrzeugen ihre Routen ab und melden Gefahrenherde oder schwer passierbare Stellen.

Salzstreuer

Salzstreuer bereitstellen, Streubild und Streumenge kontrollieren und mit Salz befüllen.

Schneepfähle setzen

Wo Strassen oder Randsteine bei Schneefall nicht zu erkennen sind, werden rote Pfähle gesetzt.

Baustellen

Offene Baugruben / Leitungsbauten in Strassen- und Fussgängerbereichen müssen mit versenkten Stahlplatten versehen werden (zuständig Bau- und Umweltdepartement: Planungs- und Baudienste / Verkehr- und Infrastrukturdienste).

Nachführen der Dokumentationen

Die Einsatzplanung für den Winterdienst erstellen.
Bei Bedarf das Strassenverzeichnis und die Merkblätter aktualisieren.

Absprachen bei Grenzen

Bei Grenzstrassen / Wegen werden die genauen Grenzbereiche unter Berücksichtigung von praktischen Fahrrouten abgesprochen und anschliessend der Winterdienst so ausgeführt.

7.3 Winterdienst-Bereitschaft (Pikettdienst)

Die Winterdienstbereitschaft gilt vom 15. November bis 15. März.
Die dafür geltende Pikettliste wird durch die Leitung Werkunterhalt erstellt und auf ihre Durchführbarkeit geprüft. Vereinzelt spontane Verschiebungen innerhalb der Pikettgruppen durch Mitarbeiter sind möglich. Daraus entstehende Rechte und Pflichten sind dem Reglement Pikettorganisation Werkunterhalt Stadt Kriens zu entnehmen.

7.4 Winterdiensteinsatz

Voraussetzungen

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, MeteoTest, eigener Beobachtungen und Erfahrungen, Meldungen von anderen Dienststellen wie Polizei und Busbetriebe.
- b) Bildung von Winterglätte infolge:
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Strassen
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- c) Neuschnee: Beginnender Schneefall
- d) Tauwetter: Gewährleistung des Wasserabflusses (Strasseneinlaufschächte freilegen).

Zustandskontrollen

Die Schnee- und Glatteisbekämpfung basiert nebst dem unter Punkt 7.4 erwähnten Voraussetzungen auch auf visuellen Kontrollen vor Ort. Dies vor allem an Stellen, auf denen erfahrungsgemäss die besten und aussagekräftigsten Parameter zu finden sind. Zudem wird in Zukunft auch auf Wetterstationen gesetzt, welche digital über eine mögliche Glatteisgefahr oder über einen Schneefall informieren.

Bei winterlichen Wetterlagen führt ein Mitarbeiter des Werkunterhalts ab 02.30 Uhr eine Kontrollfahrt zu verschiedenen Kontrollpunkten in der Stadt Kriens auf verschiedenen Höhenstufen durch und protokolliert die dort angetroffenen Strassenzustände und Temperaturen. Er entscheidet über den Einsatz und leitet die nötigen Massnahmen ein. Bei Bedarf wird die Leitung informiert und es sind spätestens ab 04.00 Uhr sämtliche verfügbaren Fahrzeuge und Mitarbeitende im Einsatz.

Kontrollpunkte: [Winterdienst \(stadt-kriens.ch\)](http://www.stadt-kriens.ch/winterdienst)

Aufgebot und Ausrücken

Die Leitung Werkunterhalt hat während der normalen Arbeitszeit die Einsatzbefugnis. Während deren Abwesenheit hat ihr Stellvertreter die Einsatzbefugnis. Ausserhalb der normalen Arbeitszeit hat der Pikett-Einsatzleiter die Einsatzbefugnis. Der Einsatz der Schnee- und Glatteisbekämpfung wird durch den Pikett-Einsatzleiter zwischen 02.30 und 03.30 Uhr oder situativ je nach Wetterlage morgens bestimmt. Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens 45 Minuten nach dem Aufgebot.

Personal und Einsatzmittel

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 4 bis 6 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

Fahrzeiten / Arbeitszeiten

Die Fahrzeiten und Pausen werden gemäss Chauffeurverordnung ARV1 (Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen», insbesondere Art. 8 (Pausen), geregelt. Ausnahmen sind mit dem Einsatzleiter abzusprechen.

Räumungstechnik Pflügen auf Strassen

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Verengungsgefahr!).

Beim Pflügen der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Trottoirs und der Velowege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Trottoirs und bei Überführungen nicht auf die darunter liegenden Anlagen geworfen wird.

Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken, usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Schneeablagerungen auf Velowegen sind durch richtige Pflugstellung zu vermeiden.

Räumungstechnik Pflügen auf Trottoir

Auch dort wird der Schnee mechanisch zu einem Wall gestossen, was zu einer Verengung am Strassenrand und auf dem Trottoir führen kann.

Auftaumittleinsatz

Je nach Situation werden Trockensalz, Feuchtsalz oder Sole als Taumittel eingesetzt. Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:

- a) nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen
- b) auf Flächen und Treppen etc. verwendet werden, wenn diese von Schnee befreit und von Hand gestreut werden

- c) nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.

Es gilt das Motto: «**So wenig Auftaumittel wie möglich, so viel wie nötig**».

Die Verantwortlichen des Werkunterhalts bilden sich regelmässig weiter und optimieren den Betrieb kontinuierlich aufgrund der neusten Erkenntnisse und zunehmend ausgeklügelter Technologien.

8 Terminplanung

Arbeit	Termin
Streumittel sicherstellen	Vor Mai
Abfahren der Touren	Ende Oktober
Prüfen und Einstellen der Streuer	Ende Oktober
Dienstpläne erstellen und kontrollieren	Anfang Oktober
Schneepfähle ausbringen	Anfang November
Fahrzeuge bereitstellen und instruieren	Anfang November

9 Pflichten der Grundeigentümerschaften

9.1 Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen, Aufforderung an Eigentümerschaft

Gemäss Strassengesetz sind Anstösser zum Rückschnitt von Bäumen, Hecken oder Sträucher verpflichtet.

Bei Fahrbahnanstoss sind Bäume und Sträucher in der Regel auf eine lichte Höhe von 4.50 m und bei Rad- und Gehwegen auf 2.5 m hochzuschneiden und auf die Grenze zurückzuschneiden. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden; sie müssen jederzeit sicht- bzw. lesbar sein. In Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein. Die Stadtverwaltung hat Grundeigentümerschaften, welche diese Bestimmungen missachten, schriftlich zum Sträucher- oder Baumschnitt aufzufordern. Falls dieser Aufforderung in- nert Frist nicht stattgegeben wird, sind die Schneidearbeiten durch einen Gärtner gegen Verrechnung auszuführen.

9.2 Parkierte Fahrzeuge

Öffentlicher Grund

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, erfolgt die Räumung der Strasse nur noch im Rahmen des Möglichen.

Privater Grund

Werden Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird der Winterdienst nicht mehr ausgeführt.

10 Administratives und Sicherheit

10.1 Rapportwesen

Der Einsatzleiter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte ausgefüllt und abgelegt werden. Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdiensteinsatz belegbar ist, ob eine Strasse an jenem Tag bedient worden ist. Der Rapport enthält mindestens:

- Datum, Aufgebotszeit,
- Beginn des Einsatzes
- Ende des Einsatzes
- Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Pflugeinsatz, Handarbeit

Aufbewahrung der Rapporte im Archiv während 5 Jahren.

10.2 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen auf ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäss EN 20471 (Warnkleider im Strassenbereich) tragen. Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen orangen Gefahrenlichter gemäss der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

10.3 Unfall- und Schadenmeldung, Meldepflicht

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist die Leitung Werkunterhalt oder dessen Stellvertretung sofort zu benachrichtigen. Handelt es sich um schwerere Fälle (Körperverletzungen und Tötung von Personen), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen und Zeuginnen des Ereignisses schriftlich festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang sind wahrheitsgetreu und genau durch die Unfallbeteiligten in einem Unfallprotokoll festzuhalten. Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Bedeutung sind von den Mitarbeitenden der Leitung Werkunterhalt oder deren Stellvertretung sofort zu melden, um sie zu besprechen und wenn nötig auf dem Dienstweg weiterzuleiten.

11 Überprüfung, Genehmigung und Inkraftsetzung

Das Winterdienstkonzept wird jährlich anlässlich der Winterdienst-Nachbesprechung überprüft. Grundlegende Anpassungen werden dem Stadtrat zur Genehmigung unterbreitet.

Dieses Konzept ist vom Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt worden am 31. Januar 2024.